

# **Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg**

## **Gedenkstättenarbeit**

### **Zuschüsse zu Gedenkstättenfahrten**

(Auszug aus den Richtlinien des Kultusministeriums zum Landesjugendplan Baden-Württemberg, Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 2002 (K.u.U. S. 267))

#### 18. Gedenkstättenfahrten

18.1 Trägern der Jugendarbeit, Schulen sowie Studentengruppen können Zuschüsse für Studienfahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden.

18.2 Zuwendungsvoraussetzungen sind:

18.2.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mindestens 12, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein.

18.2.2 Die Gruppe soll nicht weniger als 8 Personen umfassen.

18.2.3 Die Gedenkstättenfahrt sollte in der Regel eintägig sein. Dies gilt auch für den Fall, dass sie Teil einer mehrtägigen Veranstaltung ist, etwa eines Schullandheimaufenthalts oder einer Jugendfreizeit.

18.2.4 Die besuchte Gedenkstätte soll ein didaktisches Konzept aufweisen, eigenes Dokumentationsmaterial einsetzen und über die notwendige organisatorische Grundausstattung, insbesondere Räume für Vorträge, Filme u. a. verfügen. Die Studienfahrt wird in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte geplant und durchgeführt. Hinweise und Informationen zu entsprechenden Einrichtungen in Baden-Württemberg können beim Gedenkstättenreferat der Landeszentrale für politische Bildung abgerufen werden.

18.2.5 Fahrten zu Gedenkstätten innerhalb Baden-Württembergs, die den o. a. Anforderungen entsprechen, können im Rahmen dieses Programms gefördert werden. Dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Gedenkstätten, die bis zu 100 km von der Landesgrenze entfernt liegen sowie für die Gedenkstätte Dachau. Fahrten zu anderen Gedenkstätten können bei Vorliegen besonderer Gründe gefördert werden.

18.2.6 Es wird eine gründliche Vor- und Nachbereitung erwartet. Auf die Angebote zur Fortbildung, die von der Landeszentrale für politische Bildung, von den Oberschulämtern und vom Landesinstitut für Erziehung und Unterricht Stuttgart angeboten werden, wird hingewiesen.

18.3 Der Zuschuss wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Fahrkosten zwischen dem Ausgangsort und der Gedenkstätte.

18.3.1 Ist die Gedenkstättenfahrt Teil einer mehrtägigen Veranstaltung, wird der Zuschuss nach dem Anteil berechnet, den der Tag des Besuchs der Gedenkstätte am Gesamtprogramm hat.

18.3.2 Bei Fahrten anlässlich von Schullandheimaufenthalten, Jugendfreizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen wird der Zuschuss anhand der Fahrkosten berechnet, die aus Anlass des Besuchs der Gedenkstätte entstanden sind.

18.3.3 Ist die Gedenkstättenfahrt ausnahmsweise auf mehrere Tage angelegt, um ergänzende Programmpunkte einbauen zu können, die in einem inneren Zusammenhang mit der Thematik stehen, wie z. B. Wiederaufbau, demokratische Errungenschaften oder supranationale Einrichtungen, kann der volle Zuschuss gewährt werden, wenn die Bewilligungsbehörde dem Programm vor Projektbeginn zugestimmt hat.

18.4 Anträge sollen, abweichend von Nr. 6.4, 6 Wochen vor Projektbeginn vorliegen.

Allgemeines: Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke sowie TeilnehmerInnenlisten siehe Formularübersicht; Abgabefrist beim LJR ist 01. April.

Erläuterungen zu:

18.2.5: Gedenkstättenbesuche in Berlin, Ostdeutschland oder in Polen werden nicht nach den vorliegenden Hinweisen gefördert. Diese Besuche bitte bei "Fahrten zur politischen Bildung", bzw. beim Deutsch-Polnischen Jugendwerk beantragen.

18.4 Die Anträge sollten spätestens 6 Wochen vor Durchführung der Studienfahrt vorliegen, jedoch möglichst bis zum 1. April, da ansonsten ein Zuschuss nicht mehr gewährleistet ist.

Antragsformulare können heruntergeladen werden unter <http://www.jugendarbeitsnetz.de/downloads/downloads.php> auf "Formulare zum Landesjugendplan" klicken und bis zum §18 runterblättern

## **Anträge sind zu stellen**

### **für die außerschulische Jugendarbeit an die Regierungspräsidien Referat 23 Jugendpflege:**

Regierungspräsidium Stuttgart  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart  
Tel. 0711/ 904-12301  
Fax: 0711/ 782851275  
E-Mail: Bernd.Nill@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung 2  
Lammstr. 1 - 5  
76131 Karlsruhe  
Tel. 0721/926-7650  
Fax: 0721/ 22278  
E-Mail: christine.mahnke@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg  
Kaiser-Josef-Straße 167  
79098 Freiburg  
Tel. 0761/ 208-4602  
Fax: 0761/ 208-4799  
E-Mail: Klaus.Scheer@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen  
Tel. 07471/74 13 80 Sprechzeiten Mo Mi Do Fr vm  
07071/757-3252 Di vm  
Fax: 07071/757-93284  
E-Mail: melanie.pfeiffer@rpt.bwl.de

### **für Schulen an die Regierungspräsidien Abt. 7 Schule und Bildung:**

Regierungspräsidium Stuttgart  
Abt. 7 - Schule und Bildung  
Postfach 103642  
70031 Stuttgart  
Breitscheidstr. 42  
70176 Stuttgart  
Tel.: (0711) 904-40 283  
Fax: (0711) 904-11190  
Mail: christina.eidher-scorza@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abt. 7 Schule und Bildung  
76247 Karlsruhe  
Hebelstr. 2  
76131 Karlsruhe  
Tel. 0721/926-4484  
Fax: 0721/ 926-4393  
E-Mail: Milena.Schuler@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg  
Abt. 7 Schule und Bildung  
Postfach  
79083 Freiburg i. Br.  
Eisenbahnstr. 68  
79098 Freiburg  
Tel. 0761/ 208-6086  
Fax: 0761/ 208-394200  
Frau Radetzky  
E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen  
Abt. 7 Schule und Bildung  
Postfach 26 66  
72016 Tübingen  
Keplerstr. 2  
72074 Tübingen  
Tel: 07071/200-2169  
Fax: 07071-757-3190  
E-Mail: Waltraud.Dattler@rpt.bwl.de